



## MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Schumpeter School of Business and Economics

NR\_12/2022

13. Juli 2022

### Rücktritt von Prüfungen

#### I. Allgemeines

Grundsätzlich sind bei einer Abmeldung bzw. einem Rücktritt zwei Fälle zu unterscheiden, für die verschiedene Regelungen gelten:

##### 1. Abmeldung innerhalb der Abmeldefrist

Nach der fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung besteht im Regelfall bis zum siebten Tag vor der Prüfung die Möglichkeit, sich ohne Begründung von der Prüfung abzumelden.

Beispiel: Die Abmeldung von einer Klausur, die am Dienstag, den 15.03.2022, stattfindet, ist möglich bis Ablauf des vorherigen Dienstages (08.03.2022).

Von dieser Regelung ausgenommen sind Prüfungen, für die eine Teilnahmepflicht besteht oder diese Rücktrittsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist (z.B. aufgrund eines Rücktritts aus triftigem Grund im vorherigen Prüfungstermin).

##### 2. Rücktritt aus triftigem Grund nach Ablauf der Abmeldefrist

Nach Ablauf der Abmeldefrist kann nur aus triftigem Grund (z.B. Erkrankung) von einer Prüfung zurückgetreten werden. Der Rücktritt wird nur genehmigt, wenn er unverzüglich beantragt wird und der triftige Grund glaubhaft gemacht wird. Nachweise zur Glaubhaftmachung des triftigen Grundes (z.B. ärztliches Attest) sind im Original vorzulegen. Bitte beachten Sie hierzu die detaillierten Hinweise unter II.

Die Rücktrittsfrist kann durch einen vorläufigen Rücktritts Antrag – bevorzugt per E-Mail an die Adresse [pruefungsamt@wiwi.uni-wuppertal.de](mailto:pruefungsamt@wiwi.uni-wuppertal.de) – gewahrt werden. In diesem Fall sind der Rücktritts Antrag und weitere Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

Wird eine Prüfung aus triftigem Grund abgebrochen, ist direkt vor Ort der Rücktritt gegenüber den Aufsicht Führenden zu erklären. Der triftige Grund für den Prüfungsabbruch ist unverzüglich glaubhaft zu machen.

Wird ein Rücktritts Antrag nicht gestellt oder nicht genehmigt, wird eine nicht angetretene Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, eine abgebrochene Prüfung entsprechend der erbrachten Leistung.

#### II. Hinweise zu Rückritten aus triftigem Grund

##### 1. Rücktrittsfrist

Ein Rücktritts Antrag gilt grundsätzlich als unverzüglich gestellt, wenn er innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag beim Prüfungsamt per Brief eingegangen ist oder persönlich abgegeben wurde. Beim Abbruch einer bereits begonnenen Prüfung ist der Rücktritt gegenüber den Aufsicht Führenden zu Protokoll zu geben und zu unterzeichnen. Der Nachweis eines triftigen Grundes (insbesondere ärztliches Attest) ist in allen Fällen ebenfalls grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag beim Prüfungsamt im Original oder in beglaubigter Kopie schriftlich einzureichen.

Ist es nicht möglich, den Antrag fristgerecht zu stellen, kann die Rücktrittsfrist durch einen vorläufigen Rücktritts Antrag gewahrt werden. Dieser sollte nach Möglichkeit per E-Mail an die Adresse

**pruefungsamt@wiwi.uni-wuppertal.de**

gestellt werden. Bitte nutzen Sie hierfür Ihre Uni-Mailadresse. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, den Rücktritts Antrag per Fax oder telefonisch bei der oder dem zuständigen Sachbearbeiter\*in im Zentralen Prüfungsamt zu stellen. Der vorläufige Rücktritts Antrag kann auch von Dritten im Auftrag gestellt werden.

Eine nachträgliche Annahme eines Rücktritts Antrags für eine nicht angetretene Prüfung ist nur möglich, wenn die bzw. der Antragsteller\*in die Handlungsunfähigkeit (z.B. aufgrund eines akuten medizinischen Notfalls) zum Prüfungstermin nachweisen kann. Ein nachträglicher Rücktritts Antrag für eine vollständig abgelegte Prüfung ist grundsätzlich nicht möglich.

## **2. Triftiger Grund**

Als triftiger Grund für einen Rücktritt werden sowohl atypische persönliche Lebensumstände als auch gesundheitliche Beeinträchtigungen anerkannt.

Atypische persönliche Lebensumstände als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt liegen vor, wenn vor oder während der Prüfung Lebensumstände eingetreten sind, die Kandidat\*innen außergewöhnlich belasten und daran hindern, normale Leistungen zu erbringen (z.B. Tod eines nahen Angehörigen während der Prüfungsvorbereitung). Die atypischen persönlichen Lebensumstände sind gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss darzulegen und durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen als triftiger Grund für einen Prüfungsrücktritt setzen eine außergewöhnliche und erhebliche, vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens voraus. Die Prüfungsunfähigkeit aus Krankheitsgründen wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss aufgrund eines ärztlichen Attests festgestellt, in dem die Prüfungsunfähigkeit für die konkrete Prüfungssituation durch eine\*n medizinsche\*n Sachverständige\*n bestätigt wird.

Da sich im Nachhinein üblicherweise nicht mehr zweifelsfrei feststellen lässt, ob zum Prüfungszeitpunkt Symptome vorlagen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen, muss die Befunderhebung durch die oder den ärztliche\*n Sachverständige\*n vor dem oder am Prüfungstag stattfinden. Nötigenfalls ist hierzu der diensthabende kassenärztliche Notdienst zu konsultieren.

Bitte beachten Sie, dass Prüfungsangst und Prüfungsstress und damit verbundene Symptome grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund darstellen.

Ebenfalls stellen Dauerleiden und/oder chronische Erkrankungen – außer in nachweislich akuten Phasen – grundsätzlich keinen triftigen Rücktrittsgrund dar. In diesen Fällen kann ggf. vor Anmeldung zur Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Zur Vereinfachung und zur Information der oder des ärztlichen Sachverständigen soll der vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bereitgestellte Attestvordruck verwendet werden.

Der Gebrauch von unrichtigen Gesundheitszeugnissen gegenüber dem Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde stellt zudem eine Straftat dar, die gem. § 279 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Die Information NR\_02/2014 wird durch diese Information abgelöst.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 13.07.2022.

Wuppertal, den 13.07.2022

Der Vorsitzende  
Gemeinsamer Prüfungsausschuss  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Schumpeter School of Business and Economics  
an der Bergischen Universität Wuppertal

Universitätsprofessor Dr. Hendrik Jürges